

Rentnerkrankenversicherung

Das Wichtigste in Kürze

Rentner mit Anspruch auf eine gesetzliche Rente sind meistens ab dem Antragszeitpunkt in der „Krankenversicherung der Rentner“ (KVdR) pflichtversichert. Sie haben damit Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme von Krankengeld. Sowohl die Rente als auch andere Einkommen sind beitragspflichtig. Die Rentenversicherung übernimmt die Hälfte der Krankenkassenbeiträge, die auf die Rente entfallen. Die Beiträge aus anderen Einkommensarten müssen Versicherte allein zahlen.

Wer die für eine Pflichtversicherung nötige Vorversicherungszeit nicht erfüllt, kann ggf. freiwilliges Mitglied werden, muss dann aber die Beiträge aus allen Einkommensarten allein zahlen. Wer anderweitig pflichtversichert ist, z.B. Rentner mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, wird nicht in der KVdR versichert.

Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner sind auch in der Pflegeversicherung versichert. Die Beiträge zahlen sie allein.

Voraussetzungen für die Rentnerkrankenversicherung

Pflichtversichert in der Krankenkasse

Unter folgenden Voraussetzungen sind Rentner in der Krankenversicherung **pflichtversichert**:

- Antrag und Anspruch auf eine [Rente](#) aus der gesetzlichen [Rentenversicherung](#), z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Waisenrente.
- Nachweis der Vorversicherungszeit.
Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn der Rentner in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu 9/10 in einer gesetzlichen Krankenkasse (= GKV) pflichtversichert, freiwillig versichert oder familienversichert gewesen ist.
Für jedes Kind werden 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet. Diese Anrechnung bekommen beide Elternteile.
- Keine anderweitige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. aufgrund einer Beschäftigung oder des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld (§ 5 Abs. 8 SGB V).
Das heißt: Wer neben dem Rentenbezug mehr als geringfügig arbeitet und krankenversichert ist, wird nicht Mitglied der Rentnerkrankenversicherung.
- Keine Krankenversicherungsfreiheit, z.B. bei einem Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, bzw. keine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (auf Antrag).
- Keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit.

Details zur Vorversicherungszeit

Witwen/Witwer erfüllen die Vorversicherungszeit

- entweder selbst,
- oder der Verstorbene hat sie erfüllt,
- oder der Verstorbene war bereits als Rentner in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert.

Waisen müssen keine Vorversicherungszeit erfüllen. Sie sind in der Regel in der Rentnerkrankenversicherung pflichtversichert, wenn sie Waisenrente bekommen. Davon gibt es Ausnahmen: Wenn Waisen vor dem Todesfall z.B. privat versichert waren, werden weitere Voraussetzungen geprüft.

Wenn Sie als Vertriebener oder Spätaussiedler in Deutschland leben und ins Rentenalter kommen, können Sie sich unter Umständen Vorversicherungszeiten aus Ihrer früheren Heimat anrechnen lassen. Details finden Sie in der Broschüre „Aussiedler und ihre Rente“, kostenloser Download bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Suchbegriffe Aussiedler > unten bei Medien](#).

Freiwillig versichert in der Krankenkasse

Wer die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, zuletzt aber in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder familienversichert war, wird in der Regel als **freiwilliges Mitglied** weiterversichert.

Ausnahmen:

- Der Versicherte erklärt innerhalb von 2 Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt **und** weist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nach, z.B. eine **private** Krankenversicherung (obligatorische Anschlussversicherung, § 188 Abs. 4 SGB V).
- Anderweitige Pflichtversicherung, z.B. wegen einer Beschäftigung.

Eine bestehende beitragsfreie [Familienversicherung](#) wird auch bei Nichterfüllen der Vorversicherungszeit fortgesetzt, wenn das monatliche Einkommen 535 €, bei einem Minijob 603 € (= Geringfügigkeitsgrenze), nicht überschreitet. Bei einem Nicht-Minijob kann die monatliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 102,50 € angesetzt werden, deshalb ist dann ein Einkommen von insgesamt 667,50 € möglich.

Praxistipp: Befreiung von der Pflichtversicherung

Wenn Sie zwar die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllen, aber nicht in der Rentnerkrankenversicherung versichert sein möchten, können Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen.

Voraussetzung ist, dass Sie eine anderweitige, z.B. private, Krankenversicherung nachweisen. Die Befreiung müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Rentenanspruch oder dem Rentenbeginn bei der zuständigen Krankenkasse beantragen. Sie können die Befreiung dann **nicht widerrufen**: Sie können sich später weder freiwillig noch familienversichern lassen. Lassen Sie sich deshalb vor diesem Schritt beraten.

Beginn der Rentnerkrankenversicherung

Die Mitgliedschaft in der Rentnerkrankenversicherung beginnt am Tag des Rentenanspruchs (§ 186 Abs. 9 SGB V), außer es besteht vorrangig nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Pflichtversicherung, was häufig der Fall ist, z.B. wenn

- Arbeitslosengeld bezogen wird
oder
- ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

In diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft bei Rentenbeginn. Wer neben der Rente weiterhin rentenversicherungspflichtig arbeitet, wird noch nicht Mitglied der Krankenversicherung der Rentner.

Beitrag für die Rentnerkrankenversicherung

Der Beitrag ist abhängig von Höhe und Art der beitragspflichtigen Einnahmen und davon, ob es eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung ist.

Die Einnahmen werden maximal bis zur [Beitragsbemessungsgrenze](#) berücksichtigt. Übersteigen die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze, zahlt die Krankenkasse zu viel einbehaltene Beiträge zurück, aber **nur** auf Antrag.

Pflichtversicherte Rentner

Versicherungspflichtige Rentner zahlen folgende Beiträge:

- Auf die **Rente(n) der gesetzlichen Rentenversicherung**, z.B. Altersrente oder Witwenrente: 7,3 % (= die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenversicherung) plus die Hälfte des Zusatzbeitrags, der je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch ist.
2026 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2,9 %. Die andere Beitragshälfte übernimmt der Rentenversicherungsträger und führt den Gesamtbeitrag an den [Gesundheitsfonds](#) ab.
Beim Bezug mehrerer Renten, z.B. Witwenrente und Altersrente, werden auf jede Rente Krankenversicherungsbeiträge fällig.
- Auf **Versorgungsbezüge und Einkommen** aus einer selbstständigen Tätigkeit, wenn sie 197,75 € monatlich (= 1/20 der [Bezugsgröße](#)) überschreiten: 14,6 % plus Zusatzbeitrag.
Zu den Versorgungsbezügen zählen z.B. Betriebsrenten, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Witwen- oder Witwergeld an Hinterbliebene von Beamten, oder Renten und Versorgungsbezüge aus berufsständischen Versorgungswerken.
- Auf **gesetzliche Renten aus dem Ausland**: 7,3 % plus die Hälfte des Zusatzbeitrags.
Versicherte müssen den Beitrag selbst an die Krankenkasse überweisen.
- Auf Kapitalerträge und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung: **kein** Krankenversicherungsbeitrag.
- Auf **Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**: in der Regel bis zum 25. Geburtstag **kein** Krankenversicherungsbeitrag.

Für die landwirtschaftlichen Versicherungen gelten Sonderregelungen. Informationen und Kontaktdaten unter www.svlfg.de.

Freiwillig versicherte Rentner

Bei **freiwillig** versicherten Rentnern werden für die Berechnung der Beitragshöhe **alle** Einkünfte berücksichtigt. Der Beitragssatz ist abhängig von der Art der beitragspflichtigen Einnahmen:

- 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz) für Renten, Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- 7,3 % (verminderter allgemeiner Beitragssatz) für ausländische Renten
- 14,0 % für weitere Einkünfte, z.B. Kapitalerträge und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Hinzu kommt jeweils der krankenkassenspezifische Zusatzbeitrag. Freiwillig Versicherte müssen den Beitrag **allein** tragen und selbst an

die [Krankenkasse](#) zahlen. Allerdings können sie einen Beitragszuschuss (s.u.) beantragen.

Es gibt – bei niedrigem Einkommen – auch einen Mindestbeitrag. Dieser berechnet sich aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (2026: 1.318,33 €). 2026 ergeben sich bei einem Beitragssatz von 14,6 % und einem Zusatzbeitrag von 2,9 % 222,80 €.

Beitragszuschuss der Rentenversicherung

Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung haben Rentenbezieher, die **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung oder **privat** bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Er beträgt 2026 maximal 8,55 % der inländischen Rente und maximal die Hälfte des tatsächlich gezahlten Beitrags. Für die Krankenversicherungsbeiträge auf ausländische Renten und weitere Einkünfte gibt es keine Zuschüsse.

Praxistipp: Beitragszuschuss beantragen

- Den Beitragszuschuss beantragen Sie am einfachsten direkt mit dem Rentenantrag.
- Wenn Sie den Zuschuss später beantragen, wenden Sie sich direkt an Ihre zuständige Rentenversicherung. Oder Sie nutzen das Antragsformular online unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Suchbegriffe](#) „Antrag Zuschuss“, unten bei „Formulare“.

Pflegeversicherung der Rentner (PVdR)

Wer die Voraussetzungen zur Rentnerkrankenversicherung erfüllt, ist auch in der Pflegeversicherung pflichtversichert.

Rentner müssen den vollen Beitrag der Pflegeversicherung alleine tragen. Das sind in der Regel 3,6 % der Brutto-Rente. Kinderlose Rentner, die nach 1939 geboren sind, zahlen ab ihrem 23. Geburtstag 4,2 % (= 0,6 % zusätzlicher Pflegeversicherungsbeitrag). Der monatliche Beitrag beträgt höchstens 209,25 € bzw. 244,13 € bei Kinderlosen.

Wer mindestens 2 unter 25-jährige Kinder hat, zahlt weniger, Näheres unter [Pflegeversicherung](#).

Praxistipp

Die Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“ der Deutschen Rentenversicherung können Sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Über uns & Presse](#) > [Broschüren](#) > [Alle Broschüren zum Thema „Rente“](#) bestellen oder herunterladen.

Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

Verwandte Links

[Rente > Rentenarten](#)

[Rentenversicherung](#)

[Krankenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Gesundheitsfonds](#)

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 Nr. 11, 12 SGB V